

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Frank Sitta, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Politische Einflussnahme auf das EEG 2021**

Der Deutsche Bundestag hat am 17.12.2020 das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EEG 2021) beschlossen, das zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Vorausgegangen waren umfangreiche Änderungen im Rahmen einer Sondersitzung des Ausschuss für Wirtschaft und Energie am 15.12.2020 (98. Sitzung). Die Ausschussdrucksache 19(9)909 mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD hatte einen Umfang von 320 Seiten und ging den übrigen Ausschussmitgliedern erst ca. 70 Minuten vor Beginn der Sitzung zu. Die Änderungen wurden mit der Koalitionsmehrheit und gegen die Stimmen der Opposition beschlossen. Die Formulierungshilfen für diese Änderungen wurden nach Ansicht der Fragesteller offensichtlich in enger Abstimmung mit dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erarbeitet, dessen zuständige Abteilungsleiterin während der Ausschusssitzung anwesend war und einige der Änderungen anstelle der zuständigen Abgeordneten der Koalitionsfraktionen erläuterte.

Unter den kurzfristig vorgelegten und angenommenen Änderungen befand sich auch eine Erhöhung der Förderung für Bestandsanlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt um 3 Cent pro Kilowattstunde. Dieser Bonus gilt für zehn Jahre für Anlagen, die noch nach dem EEG 2000 vergütet werden und für die kein Vergütungszeitraum festgelegt ist. Bei allen anderen Anlagen gilt der Bonus bis zum Ende des Vergütungszeitraums (vgl. § 100 Absatz 7 (neu) EEG 2021 auf S. 146 der BT-Drucksache 19/25302 unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/253/1925302.pdf>). In der Begründung dazu heißt es: "Gesunkene Stromerträge u.a. aufgrund des Klimawandels stellen insbesondere „kleine“ Wasserkraftanlagen vor große Herausforderungen." (S. 298 auf Ausschussdrucksache 19(9)909)

Laut Medienberichten war an den Verhandlungen zum EEG 2021 u.a. der Abgeordnete Georg Nüßlein beteiligt, der zum damaligen Zeitpunkt stellvertretender

Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion war und selber Betreiber eines kleinen Wasserkraftwerks sei (vgl. u.a. <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/nuesslein-csu-verhaltenskodex-101.html>).

Wir fragen die Bundesregierung:

**1.**

**Wie viele Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 kW profitieren nach Kenntnis der Bundesregierung von der neuen Regelung in § 100 Absatz 7 EEG 2021?**

Auf Basis der Daten aus den Erneuerbare-Energien-Gesetz- (EEG-) Jahresabrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2019 ist davon auszugehen, dass 6.462 Anlagen von dieser Regelung profitieren können.

**2.**

**Wie verteilen sich diese Anlagen nach Bundesländern?**

Die Verteilung nach Bundesländern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Anzahl $\leq$ 500 Kilowatt	Summe der installierte Leistung (Megawatt)
Baden-Württemberg	1.306	112,0
Bayern	3.348	184,2
Berlin	0	0
Brandenburg	36	2,2
Bremen	0	0
Hamburg	1	0,1
Hessen	463	23,3
Mecklenburg-Vorpommern	23	1,8
Niedersachsen	217	19,0
Nordrhein-Westfalen	340	31,9
Rheinland-Pfalz	183	10,1
Saarland	24	2,6
Sachsen	272	44,3
Sachsen-Anhalt	37	5,8
Schleswig-Holstein	21	0,9
Thüringen	191	13,8

Bundesland	Anzahl ≤ 500 Kilowatt	Summe der installierte Leistung (Megawatt)
Summe Deutschland	6.462	452,2

### 3. Wie hoch war bisher die Einspeisung und Fördersumme pro Jahr für die betroffene Anlagenkategorie?

Auf Basis der EEG-Jahresabrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2019 ergeben sich folgende Einspeisemengen, Vergütungen und Fördersummen:

Leistungsklasse	Jahresarbeit (Gigawattstunden pro Jahr)	Feste EEG-Vergütung (in Millionen Euro)
≤ 100 Kilowatt	458,58	49,84
> 100 -200 Kilowatt	224,23	25,56
> 200 -500 Kilowatt	589,82	67,17
Summe:	1.272,63	142,57

Leistungsklasse	Jahresarbeit (Gigawattstunden pro Jahr)	Förderanteile der Anlagen in der Direktvermarktung (in Millionen Euro)
≤ 100 Kilowatt	8,57	0,55
> 100 -200 Kilowatt	24,61	1,96
> 200 -500 Kilowatt	125,38	9,77
Summe:	158,56	12,28

### 4. Mit welchen zusätzlichen Kosten für das EEG-Konto rechnet die Bundesregierung durch die mit dem EEG 2021 beschlossene Erhöhung der Förderung?

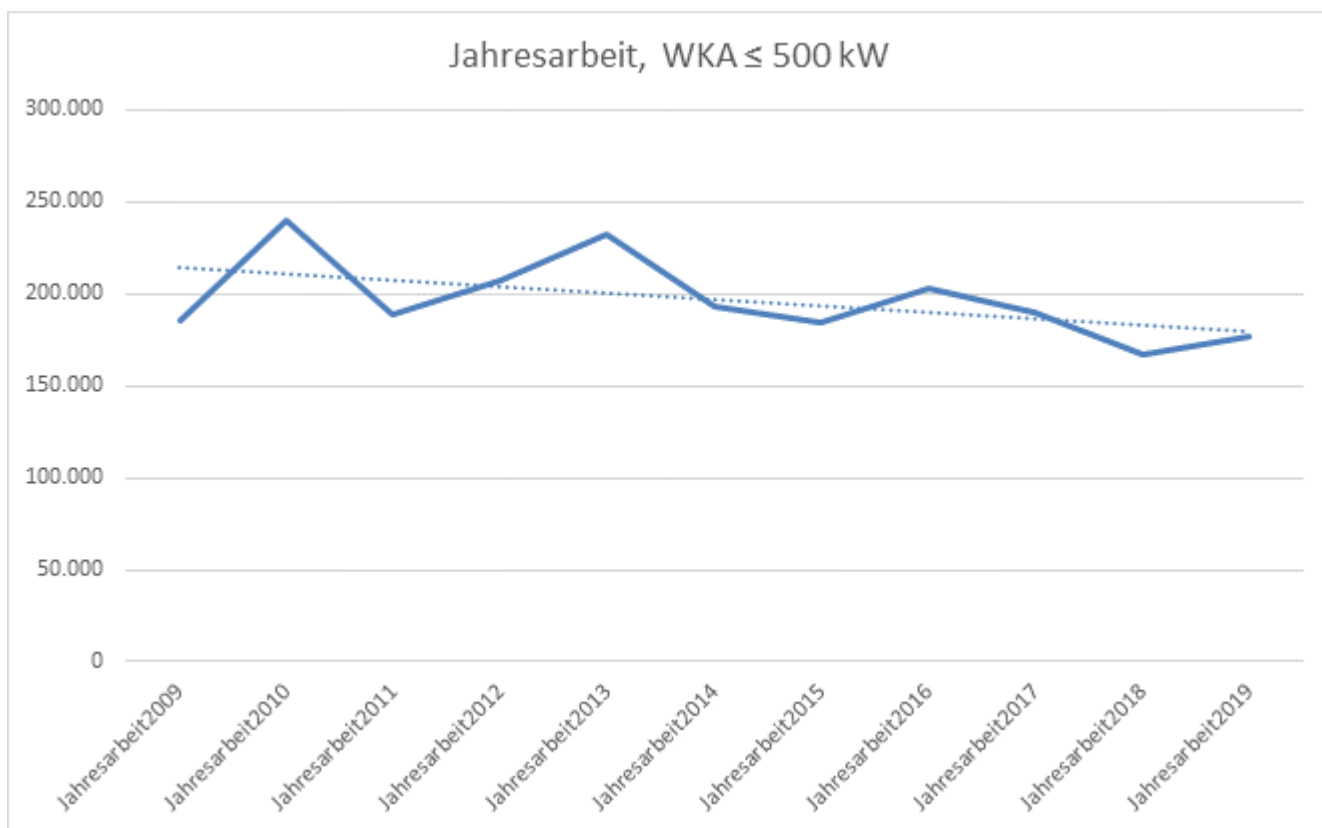
Ausgehend von einer Jahresarbeit von 1.441.180 Megawattstunden pro Jahr kann mit einer Steigerung der EEG-Differenzkosten um 43,2 Millionen Euro pro Jahr (1.441.180 Megawattstunden pro Jahr \* 30 Euro je Megawattstunde) gerechnet werden. Dieser Betrag ist abhängig von der Wasserführung der Fließgewässer und unterliegt jährlichen Schwankungen.

Ab dem Jahr 2029 dürfte der Betrag erstmalig leicht absinken, ab dem Jahr 2031 ist mit einem erheblichen Rückgang zu rechnen, weil die zusätzliche Vergütung von 3 Cent pro Kilowattstunde für diejenigen Anlagen entfällt, deren Vergütungszeitraum nicht befristet ist.

## 5.

### Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu gesunkenen Stromerträgen kleiner Wasserkraftanlagen (z.B. aufgrund des Klimawandels)?

Zur Beantwortung dieser Frage hat die Bundesregierung die Daten zur erzeugten Strommenge der Übertragungsnetzbetreiber in den Jahren 2009 bis 2019 ausgewertet. Betrachtet wurden dabei alle Anlagen mit einer Leistung bis 500 Kilowatt sowie einer durchgehenden Vergütungszahlung. Die Grafik zeigt den Durchschnitt der Jahresarbeit von circa 2.400 Anlagen. Die Trendlinie zeigt eine Abnahme der Erzeugung in den letzten 11 Jahren von etwa 220.000 Kilowattstunden auf 180.000 Kilowattstunden, also um 18 Prozent.



**6.  
Hat die Bundesregierung Gespräche zur Förderung von  
Wasserkraftanlagen im Vorfeld der Novelle des EEG 2021  
geführt und wenn ja, mit wem?**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Ausführungen bzw. Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Eine ausführliche Auflistung der Gespräche der Bundesregierung mit externen Dritten (nur Leitungsebene) im Vorfeld der EEG-Novelle kann der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Petra Sitte,

Friedrich Straetmanns, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 19/25226, entnommen werden.

**7.  
Wurde eine Erhöhung der Förderung für Wasserkraftanlagen im Zuge des Regierungsentwurfs diskutiert und wenn ja, warum wurde dies seitens der Bundesregierung verworfen?**

Der Handlungsbedarf für die Vergütung von Wasserkraftanlagen wurde im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts – Fachlos 5 zu Wasserkraft – erörtert. Der Bericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht: [www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi\\_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-eeg.html](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-eeg.html).

**8.  
Welche Auswirkungen erwartete die Bundesregierung durch die Erhöhung der Förderung für Wasserkraftanlagen**

**im EEG 2021 insbesondere aus ökonomischer und ökologischer Perspektive sowie aus Perspektive der Versorgungssicherheit?**

Die Erhöhung der Vergütung, die unter Beihilfedorbehalt steht, ermöglicht den Anlagenbetreibern, Investitionen in ökologische Verbesserungen ihrer Anlagen zu tätigen. Sie kann die Anlagenbetreiber zudem gegen ökonomische Risiken aufgrund geringer Wasserstände absichern. Sie kann darüber hinaus einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, indem dem potenziellen Risiko entgegengewirkt wird, dass eine hohe Anzahl an Wasserkraftanlagen kurzfristig den Betrieb aufgeben, weil deren spezifische Stromgestehungskosten aufgrund gesunkener Einspeisemengen über die Vergütungshöhe angestiegen sein können.

**9.****Hat die Bundesregierung den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD Formulierungshilfen zu den umfangreichen Änderungsanträgen zum EEG 2021 erstellt?**

Die Bundesregierung hat die Verhandlungsergebnisse der Berichterstattergespräche der Koalitionsfraktionen in einer Formulierungshilfe umgesetzt.

**10.****Hat die Bundesregierung im Zuge der EEG 2021-Novelle mit Vertretern der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD Gespräche zur Förderung von Wasserkraftanlagen geführt und wenn ja, welche Abgeordneten waren daran beteiligt?**

Die Erhöhung der Vergütung für bestehende kleine Wasserkraftanlagen war nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs zum „EEG 2021“, den die Bundesregierung im September 2020 beschlossen hat, sondern wurde durch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in den Gesetzentwurf eingefügt. Die Bundesregierung äußert sich generell nicht zu Fragen der Verhandlungen zwischen den Koalitionsfraktionen.

**11.****Wie bewertet die Bundesregierung den Umfang und die Komplexität des EEG insbesondere in Bezug auf die demokratische Kontrolle?**

Die Erneuerbaren Energien haben eine enorme Bedeutung für die Stromerzeugung und die Umsetzung der Klimaziele in Deutschland. Vor diesem Hintergrund sind komplexe Regelungen nötig, um eine verfassungskonforme, interessengerechte und effektive Förderung zu erreichen. Die Erfahrung bisheriger EEG-Novellen zeigt, dass viele komplexe Regelungen auch auf parlamentarische Wünsche zurückgehen. Das lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber in der Komplexität keine Nachteile für eine demokratische Kontrolle sieht.